

# Kriterien für das Gütesiegel des EnergieVision e.V. für Ökostrom getragen von WWF Deutschland, Öko-Institut und Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen

Version 3.0, Stand: 04. Dezember 2000

In diesem Dokument werden die Kriterien für die Vergabe des Gütesiegels des EnergieVision e.V. für Ökostrom beschrieben. Die hier dokumentierten Kriterien stellen eine Weiterentwicklung des Kriteriensatzes dar, den das Öko-Institut im Auftrag der Bremer Energie-Konsens GmbH entwickelt hat und der Grundlage der Pilotphase der Vergabe des Gütesiegels war.<sup>1</sup>

Das Dokument dient als Orientierung für Anbieter von Ökostrom und ihre Gutachter, welche Stromangebote für das Gütesiegel in Frage kommen und welche Informationen und Unterlagen für die Vergabe des Gütesiegels vorzulegen sind. Es gilt für die Vergabe ab Beginn des Jahres 2001.<sup>2</sup> Die Kriterien werden jeweils Bestandteil des Vertrages über die Vergabe des Gütesiegels. Soweit erforderlich, werden ergänzende Ausführungsregeln erarbeitet und bekannt gemacht.<sup>3</sup>

Ansprechpartner für Rückfragen zu diesem Papier ist der EnergieVision e.V., c/o Öko-Institut e.V., Postfach 6226, 79038 Freiburg, Tel. 0761-4 52 95-25, Fax 0761-47 54 37, email info@energie-vision.de

## 1 Zweck des Gütesiegels

Aufgabe des Gütesiegels ist es, im Ökostrom-Markt für Transparenz zu sorgen und diejenigen Produkte auszuzeichnen, die die vom EnergieVision e.V. aufgestellten Kriterien erfüllen.

Die Kriterien des Gütesiegels sollen garantieren, dass die ausgezeichneten Ökostrom-Angebote einen garantierten Nutzen für die Umwelt darstellen. Denn der Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien bedeutet nicht automatisch, dass ein Umweltgewinn entsteht, den der Ökostrom-Händler seinem Produkt zuschreiben kann und den die Kunden erwerben können.

Ein Umweltgewinn entsteht nur dann, wenn Ökostrom die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (REG-Strom) über die bestehenden Kapazitäten hinaus ermöglicht und auch gegenüber der durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) festgelegten Förderung einen zusätzlichen Nutzen erbringt. Die Träger des EnergieVision e.V. sind der Auffassung, dass nur solche Angebote, die nachweisbar einen derartigen Umweltgewinn erbringen, glaubwürdige Ökostrom-Angebote sein können.

---

<sup>1</sup> Entwicklung eines Zertifizierungsverfahrens für „Grünen Strom“, Uwe R. Fritsche / Christof Timpe / Felix C. Matthes / Wolfgang Roos / Dieter Seifried (unter Mitarbeit von Ralf Jülich), Öko-Institut i.A. der Bremer Energie-Konsens GmbH, Darmstadt / Freiburg / Berlin, August 1999

<sup>2</sup> Auf Antrag kann die Vergabe des Gütesiegels auch schon früher erfolgen.

<sup>3</sup> Insbesondere werden die Abläufe bei der Vergabe des Gütesiegels und die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einem Vertrag und in Anhängen zu diesem Vertrag geregelt.

Das Gütesiegel des EnergieVision e.V. führt diesen Nachweis und bescheinigt dem Produkt den garantierten Gewinn für die Umwelt. Es gilt für eine bestimmte Strommenge und bezieht sich jeweils auf einen Zeitraum von einem Kalenderjahr, in dem der Ökostrom erzeugt und verkauft wird.

## 2 Wege zu einem Umweltgewinn durch Ökostrom

Das Gütesiegel des EnergieVision e.V. wird ausschließlich an Ökostrom-Angebote vergeben, die zum Neubau von Anlagen zur Erzeugung von REG-Strom über die Wirkung des EEG hinaus führen. Dies kann bei den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen unter zwei Umständen erfolgen:

- A. Die neugebaute Anlage hat keinen Anspruch auf Vergütung nach dem EEG, da sie nicht vom Anlagenkatalog des § 2 EEG erfasst wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Anlage die im EEG festgelegten Leistungsgrenzen für Wasserkraft oder Biomasse überschreitet, wenn in einem Kraftwerk für fossile Brennstoffe Biomasse zugefeuert wird oder wenn REG-Strom aus Ländern importiert wird, in denen keine dem EEG vergleichbare Förderung besteht. Die ökologische Verträglichkeit der Anlagen wird hier durch eine Prüfung im Rahmen der Vergabe des Gütesiegels sichergestellt.
- B. Die Vergütung nach dem EEG führt für eine neue oder erst geplante Anlage nicht zu einer Wirtschaftlichkeit, weshalb sie nur bei zusätzlicher Förderung - z.B. aus dem Ökostrom-Markt - gebaut und wirtschaftlich betrieben werden kann.

## 3 Produktkategorien von Ökostrom

Vor diesem Hintergrund kann das Gütesiegel für drei Kategorien von Ökostrom-Produkten verliehen werden:

- **Händlermodell:** Der Ökostrom-Anbieter erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zu den Kunden „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von REG-Strom. Um den geforderten Umweltgewinn nachzuweisen, muss das gelieferte Stromportfolio die in Abschnitt 4.1 genannten Anforderungen erfüllen. Kennzeichnend für das Händlermodell ist, dass die Kunden Eigentümer der Strommenge werden, die diese Anforderungen erfüllt. Der Händler kann damit werben, dass er den Kunden mit Ökostrom beliefert (vgl. Abschnitt 11). Der Umweltgewinn entsteht durch die Eigenschaften des gelieferten Stroms.
- **Fondsmodell auf der Basis von REG-Strom:** Der Ökostrom-Anbieter liefert dem Kunden vertraglich Strom, der nachweislich aus REG stammt. Um den geforderten Umweltgewinn nachzuweisen, muss ein Teil des Strompreises (Förderbetrag) für die finanzielle Förderung von Erzeugungsanlagen verwendet werden, die ihren Strom nach EEG ins Netz einspeisen, bei denen die vom Netzbetreiber gezahlte Vergütung jedoch nicht zu einer Wirtschaftlichkeit führt. Der Händler kann damit werben, dass er den Kunden mit Ökostrom beliefert (vgl. Abschnitt 11).

Der Umweltgewinn entsteht hier durch die Verwendung des Förderbetrages für den Ausbau von REG-Strom entsprechend dem Abschnitt 4.2.

- **Fondsmodell auf der Basis von Systemstrom:** Der Ökostrom-Anbieter liefert dem Kunden nicht näher bestimmten Strom. Um den geforderten Umweltgewinn nachzuweisen, muss ein Teil des Strompreises (Förderbetrag) für die finanzielle Förderung von Erzeugungsanlagen verwendet werden, die ihren Strom nach EEG ins Netz einspeisen, bei denen die vom Netzbetreiber gezahlte Vergütung jedoch nicht zu einer Wirtschaftlichkeit führt. Der Händler kann hier *nicht* damit werben, dass er den Kunden mit Ökostrom beliefert (vgl. Abschnitt 11). Ein Umweltgewinn entsteht durch die Verwendung des Förderbetrages für den Ausbau von REG-Strom entsprechend dem Abschnitt 4.2.

## 4 Mindestanforderungen des Gütesiegels für Ökostrom-Angebote

Leitlinie für die Anforderungen sowohl an Händler- wie an beide Typen von Fondsmodellen ist, dass garantiert ein *zusätzlicher Umweltnutzen von 33 %* erreicht wird. Dies heißt für das Händlermodell: Von jeder Kilowattstunde Ökostrom, die geliefert wurde, wurden 0,33 kWh originär und ausschließlich aufgrund der Bestellung durch den Kunden in neuen Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung gewonnen. Für die beiden Typen von Fondsmodellen heißt dies: Jede Kilowattstunde Grüner Strom, die mit einem Zuschlag zur Förderung neuer regenerativer Anlagen verkauft wird, führt zur anteiligen Erzeugung von 0,33 kWh in neuen Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung, die durch die Zahlungen des Kunden originär ihm zugeordnet werden kann. In beiden Fällen gilt: Ohne die Bestellung des Kunden würden diese Anlagen nicht gebaut und betrieben und diese Stromproduktion würde daher nicht erfolgen.

Die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen ist jeweils für ein Kalenderjahr nachzuweisen. Dabei ist im Rahmen der Beantragung des Gütesiegels durch geeignete Planungen darzustellen, dass die Anforderungen erfüllt werden können. Durch eine Halbjahresbilanz sind die realen Entwicklungen im Vergleich mit den Planungen darzustellen. Der endgültige Nachweis darüber, dass die Anforderungen eingehalten wurden, ist für jedes Kalenderjahr im Nachhinein zu erbringen. Eine höhere Anforderung an die zeitliche Nähe von Erzeugung und Verbrauch von Ökostrom wird nicht gestellt.

### 4.1 Mindestanforderungen an Händlermodelle

Für Ökostrom-Angebote nach dem Händlermodell gelten folgende Anforderungen:

- Der gelieferte Strom darf ausschließlich aus den in den Abschnitten 5 und 6 definierten Erzeugungsarten REG und KWK stammen.
- Strom, der nach EEG eingespeist und vergütet wurde, darf nur entsprechend der Regelungen der Abschnitte 9.4 (Strom aus der EEG-Umlage) und 9.5 (EEG-Strom ohne Nutzung der Umlage) Bestandteil der Angebote sein.

- Die Treibhausgasminderung durch Neuanlagen im Sinne von Abschnitt 8 muss mindestens 66,6 % betragen.
- Bei allen Angeboten nach dem Händlermodell muss mindestens ein Drittel des Stroms aus REG-Neuanlagen stammen, die einen über das EEG hinaus reichenden Umweltnutzen im Sinne von Abschnitt 9.1 darstellen.
- Bei Angeboten, die anteilig aus REG- und KWK-Strom bestehen, darf zugleich der Anteil von Strom aus fossiler KWK nicht höher als 50 % liegen.

## 4.2 Mindestanforderungen an Fondsmodelle

Für Ökostrom-Angebote nach beiden Typen von Fondsmodellen gelten folgende Anforderungen:

- Die Höhe des Förderbetrages, der pro verkaufte Kilowattstunde Ökostrom für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird, muss gegenüber den Kunden eindeutig ausgewiesen werden.<sup>4</sup> Dabei ist unter dem Förderbetrag hier und im Folgenden ausschließlich der Betrag zu verstehen, der ohne Abzüge zur Förderung eingesetzt wird, also ohne Anteile für Verwaltung, Marketing etc. und ohne Steuern und Abgaben.
- Für jede nach dem Fondsmodell verkaufte Kilowattstunde Ökostrom muss der Ökostrom-Anbieter mindestens eine ihm aufgrund des Einsatzes der Förderbeträge nach der Anteilsformel zuzurechnende REG-Erzeugung von einer Drittel Kilowattstunde nachweisen (vgl. Abschnitte 9.2 und 9.3). Die Auswirkungen dieser Regelung sind in Anhang 1 dargestellt.
- Die Tatsache, dass der über die EEG-Mindestvergütung hinaus gezahlte Zuschuss für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erforderlich ist, ist für jede Anlage durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachvollziehbar zu belegen.<sup>5</sup> Die geförderten Anlagen müssen ausschließlich Neuanlagen gemäß der Definition des Gütesiegels sein und nach dem REG-Portfolio des Gütesiegels zugelassen sein.<sup>6</sup> Die Zuzahlung pro erzeugte und ins Netz eingespeiste Kilowattstunde aus REG darf nicht unter 1,5 Pf/kWh liegen.
- Die Förderbeträge müssen spätestens bis zum Ablauf des auf die Zahlung des Kunden folgenden Kalenderjahres dem Zweck entsprechend eingesetzt werden.
- Der Ökostrom-Anbieter führt über den von ihm nach dem Fondsmodell verkauften Ökostrom, über die auf diese Weise eingenommenen Förderbeträge seiner Kunden und über deren Verwendung getrennt Buch.

---

<sup>4</sup> Dies kann explizit erfolgen oder durch eine Angabe, welcher Anteil eines Brutto-Aufpreises gegenüber einem „Normalstrom“-Angebot für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verwendet wird.

<sup>5</sup> Der Sachverständige kann mit dem Gutachter identisch sein, der das Testat im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ausstellt. Bei Kleinanlagen (z.B. Photovoltaik) kann dabei vereinfacht mit pauschaliten Ansätzen gearbeitet werden.

<sup>6</sup> Wenn die hier genannten Anforderungen sinngemäß erfüllt sind, so können auch Zuzahlungen an Anlagenbetreiber im Ausland geleistet werden (vgl. Kapitel 10.3).

- Der Ökostrom-Anbieter hat einen jährlichen Nachweis der Mittelverwendung vorzulegen, aus dem die geförderten Anlagen und die gezahlten Zuschüsse anlagenscharf hervorgehen. Dieser Nachweis ist von einem Wirtschaftsprüfer bzw. von einem unabhängigen Gutachter zu bestätigen.

Für Angebote nach dem *Fondsmodell auf der Basis von REG-Strom* muss der Anbieter geeignet nachweisen, dass der gelieferte Strom tatsächlich aus erneuerbaren Energien stammt, und dass die Erzeugungsanlagen den Anforderungen des Abschnitts 5 genügen. Hierzu sind ähnlich wie beim Händlermodell die Anlagen eindeutig zu benennen, die entsprechenden Nachweise vorzulegen und das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Nutzung der Stromnetze zur vertraglichen Belieferung der Kunden aus diesen Anlagen nachzuweisen.

Für Angebote nach dem *Fondsmodell auf der Basis von Systemstrom* gelten derzeit keine weiteren Anforderungen. Sobald geeignete zuverlässige Nachweismechanismen für eine Überprüfung der Herkunft von Strom aus konventionellen Quellen verfügbar sind (z.B. eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Strom), werden auch für diesen Strom ökologische Mindeststandards definiert werden.<sup>7</sup> Für das Jahr 2001 ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, daher wird vorläufig auf derartige Kriterien verzichtet.

## 5 Ökologische Anforderungen an die Erzeugung von REG-Strom

Folgende Erzeugungsarten von REG-Strom können im Rahmen des Gütesiegels anerkannt werden:

- Ökostrom aus *Wasserkraft* soll primär aus reaktivierten oder sanierten Anlagen stammen, da hierbei die Eingriffe in den Naturhaushalt vergleichsweise gering bleiben. Ökostrom aus neuen Anlagen wird auf Laufwasserkraftwerke beschränkt, d.h. neue Anlagen mit Staudämmen sind generell ausgeschlossen.<sup>8</sup> Beim Import von Strom aus Wasserkraft sind Einzelfallprüfungen erforderlich.
- *Alt- und Restholz* darf nur verwendet werden, wenn es sich um naturbelassenes bzw. nur mechanisch behandeltes Holz oder um Recyclingprodukte mit *RAL-Gütezeichen 428* handelt. Im Einzelfall können auch Qualitätssicherungsverfahren anerkannt werden, die dem RAL-Gütezeichen vergleichbar sind.
- Biomasse aus Anbau (Rapsöl, Ganzpflanzen, Holz-Kurzumtrieb) ist zulässig, wenn die Brennstoffe aus zertifiziertem Öko-Anbau oder aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben stammen.
- Die *Mitverbrennung von Biomasse*, die die o.g. Anforderungen erfüllt, in thermischen Kraftwerken ist zulässig. Hierbei ist die erzeugte Strommenge entsprechend dem Heizwert der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch aufzuteilen.

---

<sup>7</sup> Dabei kann etwa gefordert werden, dass der gelieferte Strom im Vergleich zum gesamten Stromaufkommen des Vorjahres in Deutschland keinen höheren Kernenergie-Anteil und im Vergleich zum Stromaufkommen des Vorjahres in Deutschland abzüglich der Erzeugung und des Imports von Strom aus Kernkraftwerken keine höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweist.

<sup>8</sup> In Abgrenzung zu Laufwasserkraftwerken sind Staudämme Bauwerke, die in einem Fließgewässer eine Aufstauung bewirken, die regelmäßig zur Überflutung von Gebieten außerhalb des Gewässerlaufs führt (Staubecken).

- An Strom aus solarer Strahlungsenergie, Windkraft und Geothermie werden über die ohnehin im Rahmen von Genehmigungsverfahren geltenden Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Bedingungen gestellt.

Dagegen sind folgende Erzeugungsarten von Strom nicht zulässig:

- Strom aus Anlagen zur thermischen *Abfallbehandlung* (sog. 17. BImSchV-Anlagen) wird ausgeschlossen, da eine Abgrenzung zwischen REG und Abfällen kaum möglich ist.<sup>9</sup>
- Strom aus *Deponiegas* wird ausgeschlossen, da bei der Stromerzeugung (z.B. in Motoren oder Gasturbinen) problematische Schadstoffe freigesetzt werden können.<sup>10</sup>

Die im Rahmen der Pilotphase gültige Mindestquote von 1 % Strom aus neuen Photovoltaikanlagen wird gestrichen. Eine neue Entscheidung über eine PV-Mindestquote erfolgt, wenn die im EEG vorgesehene Grenze von 350 MW installierter PV-Leistung erreicht ist oder das 100.000-Dächer-Programm ausläuft. Dabei wird berücksichtigt, ob es eine geeignete Nachfolgeregelung zu der bis dahin gültigen PV-Förderung gibt.

Die hier genannten Anforderungen gelten bei Händlermodellen für den gesamten Strombezug, bei allen Fondsmodellen für die finanziell geförderten Anlagen und bei Fondsmodellen auf der Basis von REG-Strom zusätzlich auch für den gelieferten REG-Strom. Die Einhaltung der Anforderungen muss im Vergabeverfahren nachgewiesen werden.

## 6 Anforderungen an die Erzeugung von KWK-Strom aus fossilen Brennstoffen

Ökostrom-Angebote nach dem Händlermodell können das Gütesiegel auch erhalten, wenn bis zu 50 % des Stromportfolios aus Kraft-Wärme-Kopplung aus fossilen Brennstoffen stammt. Als fossile Brennstoffe gelten dabei Kohle, Gas und Mineralöl und aus diesen Stoffen hergestellte Produkte (z.B. Wasserstoff auf Basis fossiler Brennstoffe). Anlagen zur thermischen *Abfallbehandlung* (sog. 17. BImSchV-Anlagen) sind auch hier ausgeschlossen.

Für KWK-Strom aus fossilen Quellen gilt im Rahmen des Gütesiegels vorläufig folgende Anforderung:

KWK-Anlagen müssen im Jahresmittel mindestens 1 kWh Wärme je erzeugter kWh Strom zur thermischen Nutzung vermarkten. In diesem Sinne werden KWK-Anlagen bei Bedarf rechnerisch in KWK- und Kondensationsanteile getrennt.

Der EnergieVision e.V. behält sich vor, zu gegebener Zeit eine verbesserte Definition für KWK einzuführen.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Dies gilt auch für Biomasse in Anlagen nach der 17. BImSchV, die nach der Biomasseverordnung als erneuerbare Energien im Sinne des EEG anerkannt werden.

<sup>10</sup> Wird Deponiegas in Anlagen mit Dampfturbinen mitverbrannt, ergeben sich schwierige Abgrenzungsprobleme zum Hauptbrennstoff, so dass Strom aus solchen Anlagen auch aus diesem Grund ausgeschlossen wird.

<sup>11</sup> Sofern zu diesem Zeitpunkt für ein laufendes Kalenderjahr Labels unter Einschluss von fossilem KWK-Strom vergeben sind, gilt für diese Produkte die zum Zeitpunkt der Labelvergabe gültige Anforderung bis zum Ende des Kalenderjahres.

## 7 Definition von Neuanlagen

Entscheidend für die Umweltentlastung durch Ökostrom ist, wie viele *neue* Anlagen zur Stromerzeugung betrieben werden. Da es kaum möglich ist, den Bau einzelner Kraftwerke einem bestimmten Grünstromangebot zuzuordnen, gelten folgende Festlegungen:

- Alle Erzeugungsanlagen, die nach dem 31.12.1997 in Betrieb gegangen sind, gelten im Sinne dieses Vergabeverfahrens als Neuanlage. Unter Inbetriebnahme wird dabei die erste Netzeinspeisung verstanden.
- Um einen weichen Übergang zu ermöglichen, gelten Erzeugungsanlagen, die in den Jahren 1995 bis 1997 in Betrieb gegangen sind, *anteilig als Neuanlagen*: Bei Inbetriebnahme in 1995 gelten 25 % der Erzeugung als neu, bei ein Jahr jüngeren Anlagen 50% und bei Inbetriebnahme in Jahr 1997 werden 75 % der Erzeugung als Strom aus Neuanlagen angesehen.
- Neuanlagen behalten ihren Status während des steuerlich üblichen Abschreibungszeitraums. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Investition gültigen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Im Falle unterschiedlicher AfA-Zeiträume für einzelne Anlagenteile wird der Abschreibungszeitraum der kapitalintensivsten Anlagenteile herangezogen.
- Eine Regelung der anteiligen Zurechnung gilt auch bei größeren Reinvestitionen in bestehende Anlagen (Sanierung, Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung etc.) und für größere Investitionen zur Instandhaltung: Solche Anlagen werden durch die Reinvestition *mit dem Anteil* zu einer Neuanlage, der dem Verhältnis der Reinvestition zu einer vergleichbaren Neuinvestition entspricht. Hierbei gelten zugleich die o.g. zeitlichen Fristen für die Anerkennung als Neuanlage.

Diese relativ weitgehende Festlegung des Begriffs der Neuanlage korrespondiert mit den in Abschnitt 4 geforderten sehr hohen Anteilen von Neuanlagen.

## 8 Berechnung der Treibhausgasminderung durch Ökostrom-Angebote nach dem Händlermodell

Als zentraler Indikator für den Umweltgewinn durch Ökostrom nach dem Händlermodell wird die Treibhausgasminderung berechnet. Da ein Umweltgewinn gegenüber der bisherigen Situation („baseline“) *ausschließlich durch Neuanlagen* im Sinne des Abschnitts 7 entsteht, wird nur die Stromerzeugung aus solchen Anlagen zur Berechnung der Treibhausgasminderung herangezogen.

Durch Anlagenherstellung und -betrieb entstehen auch bei der REG-Stromerzeugung direkte und indirekte Treibhausgasemissionen, die je nach Technologie und REG-Typ verschieden hoch sind und hier Berücksichtigung finden. Der Indikator Treibhausgasminderung erlaubt zudem einen Vergleich der Umweltgewinne durch REG und KWK und insbesondere des Einsatzes von Biomasse in KWK-Anlagen. Bei KWK-Anlagen werden die vermiedenen Emissionen einer anlegbaren Heizungsanlage gutgeschrieben.

Als Treibhausgase werden CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O berücksichtigt und über die Umrechnung in CO<sub>2</sub>-Äquivalente vergleichbar gemacht. Für diese Umrechnungen werden die spezifischen Treibhauspotentiale verwendet, die zur Erstellung von Treibhausgasinventaren nach der Klimarahmenkonvention vorgeschrieben sind. Zur Bestimmung der Treibhausgasemissionen des jeweiligen Ökostrom-Angebots (inkl. Herstellung der Anlagen und Vorketten) wird der Standard-Datensatz des EDV-Modells GEMIS eingesetzt, das Emissionsbilanzen für alle gängigen REG- und KWK-Technologien liefert.<sup>12</sup> Emissionswerte für Standard-Technologien werden vom EnergieVision e.V. bereitgestellt. Soweit einzelne Anlagen nicht durch GEMIS erfasst werden oder das Ökostrom-Angebot aus Anlagen mit besonderen Eigenschaften stammt, sind im Rahmen der Vergabe des Gütesiegels spezifische Betrachtungen mit entsprechenden Nachweisen erforderlich.

Die Treibhausgas-Emissionen des Ökostrom-Angebots werden als mit den jeweiligen Anteilen an der Strombeschaffung gewichteter Mittelwert der Beiträge der einzelnen Erzeugungstechnologien berechnet. Dabei werden nur Neuanlagen als emissionsmindernd berücksichtigt (vgl. oben). Strom aus Altanlagen wird mit dem Emissionswert des Referenzkraftwerks bewertet. Als Referenzkraftwerk dient ein modernes Steinkohlekraftwerk nach GEMIS (CO<sub>2</sub>-Äquivalent 1.000 g/kWh). Zur Berechnung der Treibhausgasminderung wird nun der berechnete Emissionswert des Ökostrom-Angebots zu demjenigen des Referenzkraftwerks ins Verhältnis gesetzt.

## **9 Kriterien für den zusätzlichen Umweltnutzen gegenüber der gesetzlichen Förderung durch das EEG**

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) bietet vielen Erzeugern von Strom aus REG eine kostendeckende Einspeisungsvergütung. Eine Möglichkeit zur Schaffung eines zusätzlichen Umweltnutzens durch Ökostrom-Angebote über die gesetzliche Förderung hinaus besteht nur in relativ eng umgrenzten Bereichen (vgl. Abschnitt 2), die durch die mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Ökostrom-Angebote gezielt adressiert werden sollen.

### **9.1 Umweltnutzen bei Händlermodellen**

Ein zusätzlicher Umweltnutzen entsteht durch Händlermodelle in zwei Fällen:

- Bezug von Strom aus Anlagen, die nicht vom Anlagenkatalog des § 2 EEG erfasst werden

Diese Quellen können ohne Einschränkungen für das Gütesiegel anerkannt werden (vgl. aber die Anforderungen des Abschnitts 4). Beispiele hierfür sind: Anlagen die größer als die im EEG festgelegten Leistungsgrenzen für Wasserkraft oder Biomasse sind, Zufeuerung von Biomasse in einem Kraftwerk für fossile Brennstoffe, Import von REG-Strom aus Ländern, in denen keine dem EEG vergleichbare Förderung besteht.

---

<sup>12</sup> GEMIS ist öffentlich zugänglich und kostenlos erhältlich (<http://www.oeko.de/service/gemis/>)

- Bezug von Strom aus Anlagen, die zwar vom Anlagenkatalog des EEG erfasst werden, jedoch mit den Mindestvergütungssätzen des EEG nicht wirtschaftlich betrieben werden können und deren Strom anstelle einer Einspeisung nach EEG als Ökostrom vermarktet wird

Bei diesen Quellen kann nur ein Anteil der Stromerzeugung als über die Förderung des EEG hinausgehender Umweltnutzen anerkannt werden. Der Anteil wird durch sinngemäße Anwendung der Anteilsformel bestimmt (vgl. Abschnitt 9.3). Dabei muss ein Bezugspreis von mindestens 1,5 Pf/kWh über der für die Anlage anzuwendenden EEG-Vergütung gezahlt werden. Zudem ist für jede Anlage die Notwendigkeit der Höhe des gezahlten Bezugspreises für einen wirtschaftlichen Betrieb durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachvollziehbar zu belegen.<sup>13</sup> Auch der restliche Anteil der Stromerzeugung kann mit Einschränkungen für das Gütesiegel anerkannt werden (vgl. Abschnitt 4.1).

## 9.2 Umweltnutzen bei Fondsmodellen

Für beide Arten von Fondsmodellen gelten folgende Bedingungen für die Bestimmung des Umweltnutzens:

- Grundlage für die Bestimmung des Umweltnutzens ist die Höhe des Förderbetrages, der pro verkaufte Kilowattstunde Ökostrom für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird.
- Als Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gilt die Zahlung von Zuschüssen für eigene Anlagen des Ökostrom-Anbieters oder für Anlagen Dritter zur Erzeugung von REG-Strom, die nach EEG vergütet werden und bei denen der darüber hinaus gezahlte Zuschuss für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist. Diese Anlagen müssen den Anforderungen der Abschnitte 5 (ökologische Anforderungen) und 7 (Neuanlagen) entsprechen.
- Die dem nach dem Fondsmodell arbeitenden Ökostrom-Anbieter zuzurechnende REG-Erzeugung wird durch Anwendung der Anteilsformel bestimmt (vgl. Abschnitt 9.3).

## 9.3 Anteilsformel

Die Anteilsformel dient zur Berechnung der einem Ökostrom-Anbieter zuzurechnenden REG-Erzeugung, wenn eine Vergütung über die Mindestvergütungssätze des EEG hinaus gezahlt wird.

---

<sup>13</sup> Der Sachverständige kann mit dem Gutachter identisch sein, der das Testat im Rahmen der Vergabe des Gütesiegels ausstellt.

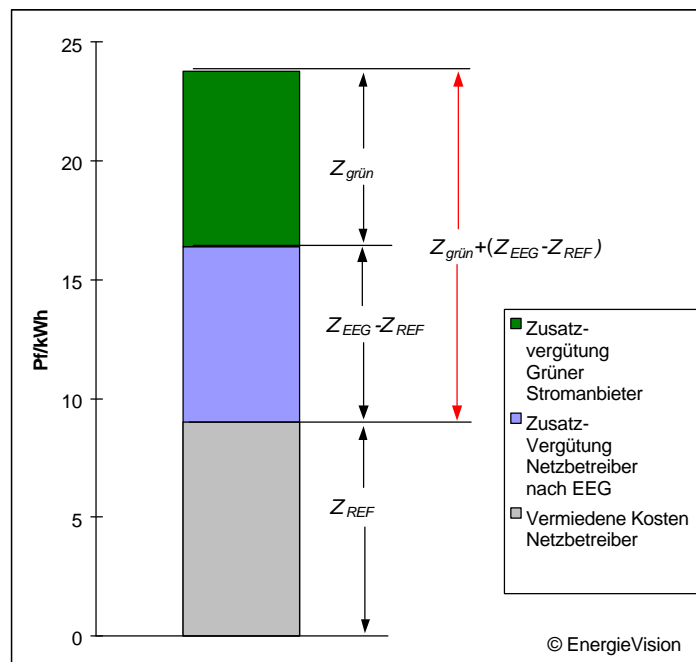
Die Anteilsformel lautet:

$$E_{grün} = E_{EEG} \times \frac{Z_{grün}}{Z_{grün} + (Z_{EEG} - Z_{REF})}$$

mit

- $E_{grün}$  = REG-Erzeugungsmenge, die dem Ökostromanbieter angerechnet wird,
- $E_{EEG}$  = Strommenge, die nach dem EEG eingespeist wird,
- $Z_{grün}$  = Zusatzvergütung des Ökostromanbieters an den Einspeiser, die über  $Z_{EEG}$  hinausgeht,
- $Z_{EEG}$  = Mindestvergütung nach dem EEG
- $Z_{REF}$  = vermiedene Kosten beim Netzbetreiber, in dessen Netz eingespeist wird.

Die in der Anteilsformel verwendeten Terme veranschaulicht die folgende Grafik. Dargestellt sind die Finanzierungsanteile von REG-Strom bei Vergütung nach EEG und Zahlung einer Zusatzvergütung durch einen Ökostrom-Anbieter (die Zahlenwerte sind exemplarisch). Zur weiteren Erläuterung der Wirkung dieser Formel vgl. Anhang 1.



## 9.4 Zulässigkeit von Strom aus der EEG-Umlage

In § 11 EEG wird eine bundesweite Umlage des nach EEG eingespeisten Stroms und seiner Kosten auf alle Letztversorger festgelegt. In Ökostrom-Angeboten mit Gütesiegel darf grundsätzlich Strom aus dieser EEG-Umlage enthalten sein, es gelten jedoch die nachfolgenden Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des geforderten Umweltgewinns.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass jeder Letztversorger EEG-Strom im Umfang des bundesdurchschnittlichen EEG-Anteils am gesamten an Letztverbraucher abgegebenem Strom in seinem Netz hat. Da jedoch in dem bundesweiten Ausgleich nach EEG anteilig auch Strom enthalten ist, der nach dem REG-Portfolio des Gütesiegels nicht in Ökostrom-Angeboten enthalten sein darf (z.B. Biomasse, die aus nicht öko-zertifiziertem Anbau stammt), wird ein prozentualer Abschlag von der nach EEG umgelegten Strommenge vorgenommen, der dem Anteil dieser nicht zugelassenen Anlagen entspricht. Sofern dieser Anteil nicht bekannt ist, wird vom EnergieVision e.V. ein entsprechender Schätzwert mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit halbjährlich festgelegt.

In *Händlermodellen* wird Strom aus der EEG-Umlage zudem hinsichtlich des Anteils von Neuanlagen und den CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem durchschnittlichen Anlagenmix der bundesweiten EEG-Einspeisung bewertet. Auch diese Durchschnittswerte werden vom Trägerverein des Gütesiegels unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit halbjährlich festgelegt. Hinsichtlich des Umweltnutzens gelten jedoch die Regelungen des Abschnitts 9.1.

In beiden Typen von *Fondsmodellen* darf Strom aus der EEG-Umlage im Portfolio des gelieferten Stroms enthalten sein.<sup>14</sup> Hinsichtlich des Umweltnutzens gelten die Regelungen des Abschnitts 9.2.

## **9.5 Zulässigkeit von Strom aus Einspeisungen nach EEG ohne Nutzung der Umlage**

Für Ökostrom-Angebote könnte auch Strom verwendet werden, der zwar nach § 3 Abs. 1 EEG abgenommen und vergütet wurde, für den der Netzbetreiber jedoch nicht die Möglichkeit der Weitergabe an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Abs. 2 EEG in Anspruch nimmt. Somit wird zwar Strom nach EEG ins Netz eingespeist und vergütet, die eingespeiste Strommenge bleibt jedoch im Netz des Netzbetreibers und wird von diesem an einen Ökostrom-Anbieter verkauft, z.B. an die Vertriebsabteilung des eigenen Unternehmens. Die eingespeiste Strommenge geht also nicht in die bundesweite Umlage des nach EEG eingespeisten Stroms und seiner Kosten nach § 11 EEG ein.

Dieser Strom darf in Ökostrom-Angebote sowohl nach dem Händlermodell als auch nach beiden Typen von Fondsmodellen einbezogen werden, es gelten jedoch für Händlermodelle und Fondsmodelle auf der Basis von REG-Strom die Anforderungen aus Abschnitt 4 und hinsichtlich des Umweltnutzens die Regelungen der Abschnitte 9.1 bzw. 9.2.<sup>15</sup> Dabei werden die Eigenschaften der einspeisenden Anlagen bewertet.

---

<sup>14</sup> Dabei spielt die Herkunft des gelieferten Stroms nur beim *Fondsmodell auf der Basis von REG-Strom* eine Rolle.

<sup>15</sup> Der Sinn dieser Regelung ist, dass nach EEG einspeisende Anlagen mit ihren ökologischen Eigenschaften lokal vermarktbar gemacht werden. Dies ist bei Inanspruchnahme der EEG-Umlage nicht mehr möglich.

## 10 Handelbare Zertifikate für REG-Strom und Importe

### 10.1 Handelbare Zertifikate für REG-Strom

Handelbare Zertifikate für REG-Strom, wie sie z.B. die RECS-Initiative entwickelt,<sup>16</sup> können analog zum Herkunftsnachweis von Strom im Händlermodell verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zertifikate aus dem Inland stammen oder ob sie importiert wurden. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- Das System der handelbaren Zertifikate für REG-Strom muss glaubwürdig sein und muss es möglich machen, sinngemäß die Anforderungen des Händlermodells einzuhalten (z.B. in Bezug auf Neuanlagenanteil, Berechnung von Treibhausgasemissionen etc.), d.h. es müssen die nötigen Informationen über die ökologische Qualität der Erzeugung des REG-Stroms bereitgestellt werden, der den Zertifikaten zugrunde liegt.
- Die Zertifikate müssen ohne eine Förderung durch das EEG oder (im Falle von Importen) ohne eine dem EEG vergleichbare Unterstützung durch ein staatliches Förderinstrument erzeugt worden sein.
- Der REG-Strom, aus dessen Erzeugung die Zertifikate stammen, darf nicht als Strom aus erneuerbaren Energien vermarktet oder eingespeist worden sein.<sup>17</sup>
- Auch die Anforderungen des Händlermodells an den Nachweis eines zusätzlichen Umweltnutzens gelten für Zertifikate sinngemäß (vgl. Abschnitt 9.1).

Sollten handelbare Zertifikate für eine Zuzahlung an nach EEG einspeisende Anlagen über die EEG-Vergütungssätze hinaus ausgestellt worden sein, so können diese nach dem Fondsmodell anerkannt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen sinngemäß erfüllt werden.

Für den zusammen mit den handelbaren Zertifikaten für Ökostrom an den Kunden gelieferten Strom werden künftig bei Angeboten nach dem Händlermodell auf der Basis von handelbaren Zertifikaten ebenso wie beim Fondsmodell auf der Basis von Systemstrom ökologische Mindeststandards definiert werden (vgl. Abschnitt 4.2). Für das Jahr 2001 wird vorläufig auf derartige Kriterien verzichtet.

### 10.2 Importe nach dem Händlermodell

Importe von Ökostrom können im Rahmen von Händlermodellen grundsätzlich anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen, die an eine inländische Ökostrom-Erzeugung gestellt werden, bei der ausländischen Produktion ebenfalls eingehalten werden. Neben den generell gültigen

---

<sup>16</sup> <http://www.recs.org>

<sup>17</sup> Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Zertifikate den gesamten Umweltnutzen der regenerativen Stromerzeugung enthalten (bei Importen ggf. mit Ausnahme der Anerkennung der Reduktion von Treibhausgasen für den Importeur unter den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls).

Anforderungen an die Qualität des Angebots (Neuanlagen, ökologische Anforderungen an die Erzeugung von REG-Strom, Standards für den ökologischen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen etc.) bedeutet dies insbesondere, dass die in Deutschland für die Errichtung und den Betrieb vergleichbarer Erzeugungsanlagen geltenden rechtlichen Anforderungen in ökologischer Hinsicht sinngemäß erfüllt sein müssen. Da es noch keine in ganz Europa operationalisierbaren ökologischen Kriterien für Wasserkraft gibt, sind jeweils Einzelfallprüfungen erforderlich.<sup>18</sup>

Die REG-Stromerzeugung darf im Exportland nicht mit einem dem EEG vergleichbaren staatlichen Förderinstrument unterstützt worden sein. Zugleich ist auszuschließen, dass dieselbe Strommenge im Exportland ebenfalls als Strom aus erneuerbaren Energien verkauft wird.

Um die geforderten Sachverhalte nachzuweisen wird i.d.R. für jede Erzeugungsanlage ein separates Gutachten erforderlich sein. Alle Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, ggf. müssen beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden.

### **10.3 Importe nach dem Fondsmodell**

Auch im Rahmen von Fondsmodellen ist die Verwendung der Förderbeträge für Zuschusszahlungen an Betreiber ausländischer Anlagen möglich. Die entsprechenden Regelungen für Deutschland sind dabei sinngemäß anzuwenden.

## **11 Bezeichnung der Produktklassen auf dem Gütesiegel und Anforderungen an die Produktkommunikation der Anbieter**

Allen drei für das Gütesiegel in Frage kommenden Ökostrom-Modellen ist gemeinsam, dass sie einen definierten Umweltnutzen in Höhe von 33 % garantieren. Umweltnutzen bedeutet, dass in der angegebenen Größe eine zusätzliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sicher gestellt ist, die originär durch das entsprechende Produkt „Ökostrom“ bewirkt wird und daher auch dem Kunden individuell zugerechnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird für alle drei Produkte eine einheitliche Bezeichnung für das Qualitätszeichen festgelegt („ok power“), eine Differenzierung in der Bezeichnung des Gütesiegels nach den Ökostrom-Modellen erfolgt also nicht. Allerdings wird der EnergieVision e.V. in seinen Publikationen (u.a. im Internet) auf die Unterschiede der drei Ökostrom-Modelle hinweisen und für jedes mit dem Gütesiegel versehene Produkt die entsprechende Zuordnung öffentlich machen. Ebenso wird der Typ des Ökostrom-Modells auf dem „Zertifikat“, dem Dokument, dass der Ökostrom-Anbieter bei Vergabe des Gütesiegels erhält, dokumentiert sein.

Eine Differenzierung in den Produktbeschreibungen erfolgt gegenüber dem Kunden insbesondere durch Werbung und Kundenkommunikation der Anbieter. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung

---

<sup>18</sup> An derartigen Kriterien wurde insbesondere in der Schweiz intensiv gearbeitet (weitere Informationen unter <http://www.naturemade.ch>). Über eine gegenseitige Anerkennung derartiger Labels muss im Einzelfall entschieden werden.

zur Vergabe des Gütesiegels verpflichten sich die Anbieter, Vorgaben in bezug auf die korrekte Information ihrer Kunden über das gelieferte Produkt einzuhalten, die hinreichende Transparenz sicher stellen und unlauteren Wettbewerb verhindern. Eine Übersicht über diese Vorgaben ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Produktbeschreibung	Bezeichnung des Gütesiegels	Zulässige Produktwerbung (Beispiele)
Händlermodell mit 100 % regenerativem Strom	Ok power	- Zertifizierter Ökostrom * - 100 % regenerativ - Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien
Händlermodell mit 50 % regenerativem Strom (Rest: effiziente KWK)	Ok power	- Zertifizierter Ökostrom * - 50 % regenerativ, 50 % aus effizienter Kraft-Wärme-Kopplung - Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien und KWK
Fondsmodell auf der Basis von REG-Strom	Ok power	- Zertifizierter Ökostrom * - Förderung von Ökostrom / Fonds für Ökostrom - Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien
Fondsmodell auf der Basis von Systemstrom	Ok power	- Zertifizierter Ökostrom * - Förderung von Ökostrom / Fonds für Ökostrom

\* Die Bezeichnung „Zertifizierter Ökostrom“ kann zusammen mit den Namen der drei Trägerorganisationen des EnergieVision e.V. verwendet werden

Der Begriff „Lieferung“ bezieht sich hier auf die vertragliche, nicht auf eine physikalische Lieferung. Die Zulässigkeit dieses Begriffs in Werbeaussagen für Ökostrom-Angebote kann durch die Rechtssprechung eingeschränkt sein.

## 12 Weiterverkauf von mit dem Gütesiegel versehenem Ökostrom

Das Gütesiegel bezieht sich auf ein einheitliches, vom Kunden zweifelsfrei zu erkennendes Ökostrom-Produkt. Es darf vom Anbieter ausschließlich zum Verkauf dieses Produktes an Endkunden eingesetzt werden.

Grundsätzlich wird jedoch auch zugelassen, dass sich der (originäre) Anbieter eines mit Gütesiegel versehenen Ökostrom-Produktes beim Vertrieb der Unterstützung von Weiterverkäufern bedient. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- 1 Der originäre Anbieter des Ökostrom-Produktes ist der ausschließliche Vertragspartner für die Vergabe des Gütesiegels. Er ist für die Einhaltung aller sich aus der Vergabe des Gütesiegels ergebenden vertraglichen Verpflichtungen durch seine Weiterverkäufer verantwortlich.
- 2 Das Ökostrom-Produkt wird von allen Vertriebspartnern in einer Weise angeboten, die es für die Verbraucher zweifelsfrei als das mit dem Gütesiegel versehene Produkt erkennbar macht. Der Name des Produktes muss also erkennbar bleiben und darf nur durch unwesentliche Zusätze ergänzt werden.

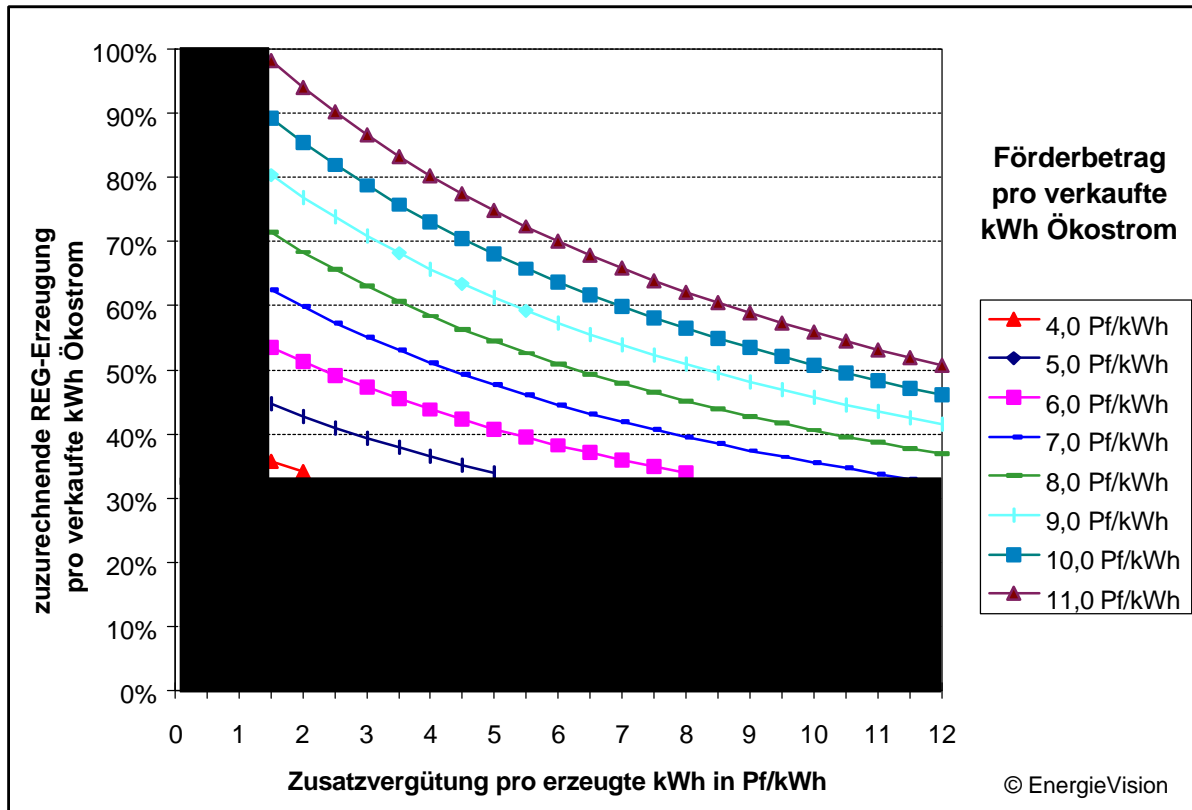
- 3 Alle Vertriebspartner, die das mit dem Gütesiegel versehene Ökostrom-Produkt vertreiben, werden vom originären Anbieter im Antrag auf Vergabe des Gütesiegels benannt. Später hinzukommende neue Vertriebspartner werden zeitnah nachgemeldet.
- 4 Der originäre Anbieter führt für das mit dem Gütesiegel versehene Ökostrom-Produkt eine zusammenfassende Ökostrombuchhaltung, aus der seine Direktverkäufe an Endkunden, die Weiterverkäufe an jeden Vertriebspartner und deren jeweilige Verkäufe an Endkunden hervorgehen.



## Anhang 1: Auswirkung der Gütekriterien für Fondsmodelle

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anwendung der Anteilsformel auf Fondsmodelle entsprechend der im Abschnitt 4.2 aufgestellten Gütekriterien. Dargestellt ist der Anteil zuzurechnender REG-Erzeugung pro verkaufte kWh Ökostrom.

Abbildung: Anwendung der Anteilsformel bei Fondsmodellen



Dabei ist berücksichtigt, dass der Förderaufschlag pro verkaufter Kilowattstunde Ökostrom nicht notwendigerweise als Zusatzvergütung  $Z_{grün}$  für genau eine nach EEG eingespeiste Kilowattstunde eingesetzt werden muss. Vielmehr kann z.B. ein Förderaufschlag von 8 Pf für eine verkaufte Kilowattstunde Ökostrom für die zusätzliche Förderung von zwei nach EEG eingespeisten Kilowattstunden mit jeweils einer Zusatzvergütung  $Z_{grün}$  in Höhe von 4 Pf pro eingespeister Kilowattstunde verwendet werden. Wenn nun angenommen wird, dass der Ökostrom-Anbieter aufgrund der obigen Anteilsformel für jede bei der Einspeisung geförderte Kilowattstunde einen Anteil von

$$\frac{E_{grün}}{E_{EEG}} = 40\%$$

zugerechnet bekommt, so erhält er bezogen auf die verkaufte Kilowattstunde Ökostrom insgesamt eine REG-Erzeugung in Höhe von

$$2 \times 40\% = 80\%$$

zugerechnet, denn für jede verkaufte Kilowattstunde Ökostrom wurden ja zwei Kilowattstunden REG-Strom bei der Einspeisung nach EEG finanziell unterstützt.

Nur Ökostrom-Angebote, die im nicht schraffierten Bereich der Abbildung liegen, erfüllen die Kriterien für die Anerkennung von Fondsmodellen. Dieser Bereich wird nach links durch die geforderte Mindestzuzahlung von 1,5 Pf pro ins Netz eingespeiste Kilowattstunde begrenzt und nach unten durch den geforderten Mindestanteil von 33 % zuzurechnender REG-Erzeugung pro verkaufte kWh Ökostrom. Die vermiedenen Kosten wurden hier mit 7,5 Pf/kWh angenommen,<sup>19</sup> die EEG-Vergütung mit 17,2 Pf/kWh.

Um die Mindestbedingungen zu erfüllen, darf also z.B. bei einem vom Ökostrom-Kunden erhobenen Förderbetrag von 6 Pf pro verkaufter Kilowattstunde Ökostrom maximal eine Zusatzvergütung  $Z_{grün}$  in Höhe von 8,3 Pf pro nach EEG eingespeister Kilowattstunde gezahlt werden (Schnittpunkt der Kurve für den Förderbetrag von 6 Pf/kWh mit dem oberen Rand des unteren schraffierten Bereichs). Wird dagegen beim Ökostrom-Kunden nur ein Förderbetrag von 4 Pf/kWh verkauftem Ökostrom erhoben, so dürfen maximal 2,3 Pf/kWh zugezahlt werden. Der nach diesen Regelungen geringste zulässige Förderbetrag pro verkaufter Kilowattstunde Ökostrom liegt unter diesen Rahmenbedingungen bei 3,7 Pf/kWh.

---

<sup>19</sup> Dies ergibt sich aus der Indexierung des für 1999 und 2000 angesetzten Wertes von 9 Pf/kWh mit dem Dow Jones/VIK Strompreisindex. Eine vorläufige Analyse des Index ergab im Jahr 2000 ein um ca. 15 % niedrigeres Niveau im Vergleich zu 1999.